

## **Schriftliche Anwaltsprüfung in Zivilrecht vom 22. Februar 2021**

Anna Müller, geb. 18. September 1982, kommt heute in Ihre Kanzlei und berichtet, sie habe sich am 17. Februar 2021 fürchterlich mit ihrem Ehemann Paul Müller gestritten (Heirat: 12. Mai 2015). Paul, geb. 5. Juli 1978, habe sie dabei gegen die Wand gedrückt, aus nächster Nähe angeschrien und ihr gedroht, sie umzubringen, wenn sie ihn verlasse. Sie habe sich aber von ihm lösen und ins Zimmer der gemeinsamen Tochter Muriel, geb. 13. Juni 2015, flüchten können. Sie habe die Türe abgeschlossen und der Polizei telefoniert. Paul habe heftig gegen die Zimmertüre gepoltert. Muriel sei wegen des Lärms aufgewacht und völlig verängstigt gewesen. Kurze Zeit später sei die Polizei eingetroffen, habe sich einen Überblick über die Situation verschafft, mit ihr und Paul gesprochen und Paul danach mitgenommen. Auf Frage der Polizistin habe Anna Müller erklärt, sie erstatte hiermit Strafanzeige. Sie habe dann am nächsten Tag von der Polizei eine Verfügung zum Schutz vor häuslicher Gewalt erhalten, gemäss welcher Paul aus der gemeinsamen Wohnung an der Bergstrasse 12 in 6315 Oberägeri weggewiesen worden sei. Anna Müller fürchtet sich vor einer Rückkehr von Paul, weil sie mit weiteren Übergriffen rechnet. Paul habe sie bereits früher geschlagen. Anna Müller möchte sich darum von ihrem Ehemann trennen. Sie hat aber Angst vor diesem Schritt, da Paul sie dann bestimmt aus der Wohnung jagen werde. Auch befürchtet sie, dass Paul ihr Muriel «wegnehmen» könnte. Anna Müller hat bei der Geburt von Muriel ihre Arbeitstätigkeit als Sekretärin in einem KMU auf 20 Prozent reduziert und kümmert sich seither in der Übrigen Zeit um ihre Tochter. Mit ihrem Lohn von netto CHF 800.00 pro Monat zuzüglich 13. Monatslohn könne sie sich selbst und Muriel nicht über die Runden bringen; über Vermögen verfügt sie nicht. Muriel besucht seit August 2020 den obligatorischen Kindergarten sowie – während der Erwerbstätigkeit von Anna Müller – den Mittagstisch und die Nachmittagsbetreuung der Gemeinde. Paul war dagegen immer Vollzeit erwerbstätig.

Sie übernehmen die Rechtsvertretung von Anna Müller und leiten die notwendigen prozessualen Schritte ein.

### **1. Formulieren Sie die Rechtsbegehren von Anna Müller zu Beginn des Verfahrens.**

In seiner Eingabe an das Gericht vom 15. März 2021 beantragt Paul Müller die alternierende Obhut für Muriel. Er möchte Muriel in den geraden Kalenderwochen ab Freitag, 8.00 Uhr, bis Montag, 18.00 Uhr, und in den ungeraden Kalenderwochen ab Samstag, 18.00 Uhr, bis Montag, 18.00 Uhr, sowie während vier Wochen Ferien im Jahr betreuen. Da seine Ehefrau ihm stets vorgeworfen habe, er arbeite zu viel, habe er nach seinem Rauswurf von zuhause bei seiner Arbeitgeberin beantragt, das Arbeitspensum auf 60 % zu reduzieren. Seine Arbeitgeberin sei einverstanden und habe seinen Arbeitsvertrag per 1. März 2021 entsprechend angepasst. Die Kosten für die externe Betreuung von Muriel während der Erwerbstätigkeit seiner Ehefrau von CHF 300.00 pro Monat könnten sie sich künftig sparen, da er seine Tochter an diesem Tag persönlich betreuen werde. Anna Müller könne in der ehelichen Wohnung bleiben, sie müsse nach seinem Auszug aber ihre Erwerbstätigkeit ausbauen und ihren Lebensunterhalt selber finanzieren. Bei seinem jetzigen Arbeitgeber könne er ohnehin nicht wieder auf 100 % aufstocken, da das freigewordene Pensum bereits wieder besetzt sei und ein Stellenwechsel habe seine Ehefrau mit der Strafanzeige gegen ihn faktisch verhindert. Wer würde schon einen Bewerber einstellen, gegen den ein Strafverfahren

wegen häuslicher Gewalt laufe. Mit Schreiben vom 20. März 2021 hat Muriel auf eine Anhörung beim Gericht verzichtet.

Zu den Verhältnissen von Anna und Paul Müller ist im Weiteren Folgendes bekannt: Paul Müller ist als Informatiker in einem Grossunternehmen in der Stadt Zürich angestellt und verdient seit 1. März 2021 netto CHF 6'000.00 pro Monat (vorher netto CHF 10'000.00 pro Monat) zuzüglich Kinderzulage für Muriel von CHF 250.00 pro Monat. Das Familieneinkommen hat den Parteien früher ein komfortables Leben ermöglicht. In den letzten Jahren haben sie gar rund CHF 2'000.00 pro Monat sparen können. Den angesparten Betrag haben sie 2020 für aussergewöhnlich teure Ferien und den Kauf eines Autos für Paul Müller, Kaufpreis: CHF 25'000.00, ausgegeben. Das neue Rennvelo für seine Freizeit konnte Paul Müller dann nur dank eines Kredits seines Bruders von CHF 9'000.00 erwerben. Die Rückzahlungsraten von CHF 200.00 pro Monat soll Paul Müller seinem Bruder gemäss eigenen Angaben teilweise in bar, teilweise durch Bezahlung des gemeinsamen Ausgangs begleichen, was von Anna Müller aber bestritten wird. Die Parteien haben kurz nach der Heirat die Wohnung an der Bergstrasse 12 in 6315 Oberägeri gekauft. Die Mittel für den Kauf kamen zu 30 % aus dem Eigengut von Paul und zu 70 % aus einer gemeinsam aufgenommenen Hypothek. Die Ehegatten sind im Grundbuch als hälftige Miteigentümer der Wohnung eingetragen. Der Hypothekarzins von CHF 6'400.00 fällt alle vier Monate an. Paul Müller ist gemäss den Hypothekarverträgen mit der Zuger Kantonalbank verpflichtet, die Hypothek dadurch zu amortisieren, dass er alle vier Monate einen Betrag von CHF 1'000.00 auf sein Säule 3a Konto überweist. Die Nebenkosten betragen gemäss Rechnung der Liegenschaftsverwaltung für das letzte Jahr CHF 3'600.00. Die WWZ stellen für die Elektrizität halbjährlich Rechnung über CHF 400.00 und die obligatorische Gebäudeversicherung beträgt jährlich CHF 1'200.00. Paul Müller mietete nach der polizeilichen Wegweisung eine 3,5-Zimmerwohnung in 6345 Neuheim, für welche er einen Bruttomietzins von CHF 1'800.00 pro Monat bezahlt. Anna Müller geht gerne ins Fitness (Kosten für das Abo: CHF 1'500.00/Jahr) und Muriel besucht Tanzunterricht (CHF 60.00/Monat). Die Krankenkassenprämien betragen monatlich für Anna Müller CHF 450.00 (KVG [obligatorische Krankenversicherung]: CHF 350.00, VVG [Zusatzversicherung]: CHF 100.00), für Paul Müller ebenfalls CHF 450.00 (KVG: CHF 300.00, VVG: CHF 150.00) und für Muriel CHF 150.00 (KVG: CHF 120.00; VVG: CHF 30.00). Für Reisen gab die Familie (mit Ausnahme des teuren Urlaubs im 2020) insgesamt rund CHF 12'000.00 pro Jahr aus. Paul Müller fährt mit seinem neuen Auto zur Arbeit, was monatlich Kosten für Benzin, Motorfahrzeugsteuer und Versicherung von CHF 600.00 nach sich zieht. Er spart damit pro Weg gut eine halbe Stunde verglichen mit der Reisezeit in den öffentlichen Verkehrsmitteln, welche immerhin ebenfalls CHF 300.00 pro Monat kosten würden. Anna Müller fährt mit dem Bus zur Arbeit, das entsprechende Monatsabo kostet CHF 60.00. Für ihre getrennte Besteuerung rechnet Anna Müller für ihren Haushalt mit Auslagen von CHF 300.00 pro Monat und für Paul mit Auslagen von CHF 250.00 pro Monat.

- 2. Nachdem die Parteien sich an der Verhandlung vom 16. April 2021 nicht einigten und ihre Vorbringen in vorstehendem Sinne ergänzten, fällt das Gericht seinen Entscheid am 26. Mai 2021. Der Antrag von Paul Müller auf alternierende Obhut wird abgewiesen. Wie wird das Gericht nach dem bisher bekannten Sachverhalt betreffend Unterhalt entscheiden?**

Das Gericht stellt fest, dass Anna Müller in ihren Vorbringen zu den finanziellen Verhältnissen teilweise von falschen Zahlen ausgegangen ist. Paul Müller hat die fehlerhaften Angaben seiner Ehefrau nicht bemerkt.

- 3.1 Welche Folgen hat es, wenn Anna Müller bei ihren Ausführungen den VVG-Beitrag (Zusatzversicherung der Krankenkasse) für Muriel um CHF 50.00 pro Monat zu tief (effektiv CHF 80.00) angegeben hat?**
- 3.2 Welche Folgen hat es, wenn Anna Müller bei ihren Ausführungen den VVG-Beitrag (Zusatzversicherung der Krankenkasse) für sich um CHF 100.00 pro Monat zu tief (effektiv CHF 200.00) und die Auslagen für die Steuern um CHF 50.00 pro Monat zu hoch (effektiv CHF 250.00) angegeben hat?**

Anna Müller ist mit dem Ausgang des erstinstanzlichen Verfahrens nicht einverstanden und zieht den Entscheid an die nächste Instanz weiter. Sie behauptet neu zutreffend, Paul Müller habe nach dem Auszug aus der ehelichen Wohnung in Neuheim nicht alleine, sondern zusammen mit seinem Kollegen Stefan Zurfluh eine Wohnung gemietet, weshalb seine monatlichen Ausgaben tiefer seien als vom erstinstanzlichen Gericht angenommen. Als Nachweis reicht sie die datierte Fotoaufnahme eines Briefkastens ins Recht, auf welcher die Namen von Paul Müller und Stefan Zurfluh nebeneinander stehen und im Hintergrund die aktuelle Wohnadresse von Paul Müller zu lesen ist. Die Fotoaufnahme hat Anna Müller am 10. April 2021 von einer Freundin zugeschickt erhalten.

#### **4. Wie beurteilen Sie dieses Vorgehen von Anna Müller aus prozessualer Sicht?**

Setzen Sie die richtigen Schwerpunkte und achten Sie auf eine stringente und vollständige Argumentation sowie präzise Formulierungen. Die Nichtbeachtung dieser Vorgaben kann auch zu Punktabzügen führen.

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg.

Zug, 22. Februar 2021

Cyrill Moos

Gesetze:

- ZGB
- OR
- SchKG
- ZPO
- GOG
- Polizeigesetz (BGS 512.1)
- Verordnung über die Kriseninterventionsstelle (BGS 212.51)

Richtlinien der Justizkommission des Obergerichtes Zug für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums vom 10. Dezember 2009

Ein Taschenrechner ist auf dem zur Verfügung gestellten Laptop installiert.

**Thomas Sägesser, Dr. iur., Rechtsanwalt**

**Schriftliche Anwaltsprüfung Kanton Zug vom 24. Februar 2021**

**Staats- und Verwaltungsrecht**

---

**Sachverhalt (fiktiv):**

Am 11. Januar 2021 informierte die Gemeinde Walchwil die Einwohner über den Beschluss des Gemeinderates vom 16. Dezember 2020, die Kehrichtsammelstelle für Hauskehricht an der Artherstrasse am Zugersee auf den 6. März 2021 einzustellen. Damit wolle die Gemeinde die Kehrichttour optimieren und das Budget entlasten. Die Abfälle könnten fortan beim «Ökihof» direkt neben dem Bahnhof Walchwil abgegeben werden.

A., die an der Artherstrasse und in Gehdistanz von der Kehrichtsammelstelle wohnt, richtete am 20. Januar 2021 eine als «Einsprache» betitelte Eingabe an den Gemeinderat Walchwil. Die Eingabe begründete A. wie folgt: Es sei ihr mit Jahrgang 1940 schlicht nicht zumutbar, zu Fuss den ansteigenden Weg (Höhendifferenz ca. 30 Meter) zum «Ökihof» zu bewerkstelligen. Der «Ökihof» sei rund 1.6 km von ihrem Zuhause entfernt, sie rechne mit einem Weg hin- und zurück von je ca. 20 Minuten.

In einem Antwortschreiben vom 30. Januar 2021 legte der Gemeinderat die Beweggründe für die Aufhebung der Kehrichtsammelstelle Artherstrasse wie folgt dar: Die Sammelroute sei in Zusammenarbeit mit dem Zweckverband der Zuger Einwohnergemeinden für die Bewirtschaftung von Abfällen (ZEBA) und dem beauftragten Transportunternehmen erarbeitet worden. Die Kehrichtsammelstelle Artherstrasse stehe an sich nur einem kleinen Einzugsgebiet zur Verfügung. Aufgrund einer Zählung habe man festgestellt, dass der Bahnhof Walchwil rege benutzt werde, weshalb es auch den Anwohnern der Artherstrasse zumutbar sei, ihren Abfall im «Ökihof» am Bahnhof zu deponieren. Im Übrigen hätten schon bisher alle anderen Abfälle (Karton, PET, Glas, Aluminium, etc.) im «Ökihof» abgegeben werden müssen. Die Aufhebung der Kehrichtsammelstelle Artherstrasse betreffe somit einzig den Hauskehricht, der in den gebührenpflichtigen Abfallsäcken gesammelt werde. Die Distanz von 1.6 km wird vom Gemeinderat nicht bestritten.

In rechtlicher Hinsicht legt die Gemeinde ihre Haltung wie folgt dar: Nach Art. 31b Abs. 3 Umweltschutzgesetz des Bundes (USG) müsse der Inhaber von Abfällen diese den von den Kantonen vorgesehenen Sammelstellen übergeben. Im Kanton Zug habe der Kanton die Festlegung der Sammelstellen den Gemeinden übertragen. Zwar seien die Einwohner der Gemeinde Walchwil gestützt auf das kommunale Abfallreglement verpflichtet, die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Kehrichtsammelstellen zu benutzen. Allerdings bestehe im kommunalen Recht kein Anspruch auf die Benutzung einer bestimmten Kehrichtsammelstelle innert einer bestimmten Distanz. Faktische Interessen, wie eine angeblich unzumutbare Fussdistanz, seien nicht relevant. Würde im vorliegenden Fall ein Eingriff in eine Rechtsposition von A. bejaht, könnte praktisch jede verwaltungsorganisatorische Anordnung der Gemeinde gerichtlich überprüft werden, was die Gemeindeverwaltung lähmen und die Erfüllung der Gemeindeaufgaben erschweren würde. Beim Beschluss des Gemeinderates vom 16. Dezember 2020 handle es sich um einen internen Verwaltungsentscheid, gegen den keine Einsprachemöglichkeit bestehe.

Am 10. Februar 2021 wandte sich A. erneut mit einer als «Einsprache» betitelten Eingabe an den Gemeinderat Walchwil. Sie äusserte sich darin wie folgt: Beim Beschluss des Gemeinderates zur Schliessung der Kehrichtsammelstelle Artherstrasse handle es sich um einen Realakt. Ein solcher sei heutzutage anfechtbar. Das Verfassungsrecht gebe in Art. 29a BV jeder Person den Anspruch auf Beurteilung durch eine richterliche Behörde. Indem sich der Gemeinderat weigere, ihre Einsprache entgegen zu nehmen, begehe er eine Rechtsverweigerung und verletze Art. 29a BV. Der fehlende Rechtsanspruch auf eine

bestimmte Kehrichtsammelstelle im kommunalen Recht werde zwar nicht bestritten. Allerdings werde A. als Abfallinhaberin durch Art. 31b Abs. 3 USG – und damit durch Bundesrecht – verpflichtet, ihren Hauskehricht in den von der Gemeinde vorgesehenen Sammelstellen zu entsorgen. Das bedeute, dass die Gemeinde den Anwohnern Sammelstellen in genügender Anzahl, Dichte und Frequenz anbieten müssten, die angemessen situiert seien. Damit berühre die Schliessung der Sammelstelle ihre Rechtsposition. Die Pflicht nach USG zur Entsorgung ihres Abfalles könne sie nämlich nur noch so erfüllen, dass sie den «Ökihof» in rund 1.6 km Entfernung aufsuche, was für sie mit erheblichen Nachteilen verbunden resp. in ihrem Alter unzumutbar sei. Sie habe daher Anspruch darauf, die Zulässigkeit dieser Anordnung gerichtlich überprüfen zu lassen. Würde man einen Eingriff in ihre Rechtsposition als Benutzerin verneinen, könnte sie sich selbst dann nicht gerichtlich zu Wehr setzen, wenn die Gemeinde (hypothetisch) beschliesse, zusammen mit anderen Gemeinden im Kanton Zug nur noch eine einzige gemeinsame Sammelstelle in der Stadt Zug zu betreiben.

In seiner Antwort vom 15. Februar 2021 teilte der Gemeinderat A. mit, dass der Gemeinderat am 9. Februar 2021 beschlossen habe, an seinem Beschluss vom 16. Dezember 2020 festzuhalten.

A. sucht Sie in Ihrem Büro in Zug auf und beauftragt Sie mit der Vornahme der erforderlichen rechtlichen Schritte.

### **Aufgaben:**

1. Legen Sie jeweils in wenigen Sätzen im Umfang von insgesamt max. 1 Seite die folgenden Punkte dar:
  - Wichtigste Unterschiede Verfügung – Realakt – Verwaltungsanordnung.
  - Ihre Überlegungen, weshalb der Beschluss resp. die Beschlüsse des Gemeinderates Realakte sein könnten.
  - Anfechtbarkeit von Realakten.
  - Ihre rechtliche Qualifizierung der «Einsprachen» von A.
2. Verfassen Sie eine Rechtsverweigerungsbeschwerde an die zuständige Behörde.

### **Hinweise:**

Die Bewertung erfolgt in erster Linie aufgrund der Beschwerde. Ihre Arbeit muss in Form, inhaltlicher Darlegung und sprachlichem Ausdruck den Anforderungen an eine Beschwerde entsprechen, wie sie von einer Rechtsanwältin resp. einem Rechtsanwalt erwartet werden.

Legen Sie Ihre rechtlichen und tatbestandlichen Überlegungen überzeugend und konzise dar. Verwenden Sie die Angaben im Sachverhalt. Verzichten Sie auf eine Wiederholung des Sachverhaltes, wo das nicht notwendig ist.

Nicht relevante Darlegungen und Weitschweifigkeiten sind zu vermeiden und können sich – wenn sie falsche Aussagen oder Darlegungen enthalten – in der Gesamtbewertung negativ niederschlagen. Bitte achten Sie nebst inhaltlicher Korrektheit und Vollständigkeit auch auf eine leserfreundliche Struktur und Sprache. Der dadurch erzeugte Gesamteindruck fliesst in die Bewertung mit ein.

Betrachten Sie im vorliegenden Fall die Gemeinde als zuständig für die Bezeichnung von Kehrichtsammelstellen. Gehen Sie davon aus, dass nach dem kommunalen Recht der Gemeinde Walchwil kein Anspruch darauf besteht, dass der Hauskehricht in der Nähe der Liegenschaft deponiert werden kann. Ebenso wenig sieht das kommunale Recht eine Einsprache vor.

**Erlasse:**

VRG; Gemeindegesetz

Art. 29a BV

Rechtsweggarantie

Jede Person hat bei Rechtsstreitigkeiten Anspruch auf Beurteilung durch eine richterliche Behörde. Bund und Kantone können durch Gesetz die richterliche Beurteilung in Ausnahmefällen ausschliessen.

Art. 31b Abs. 3 USG

Entsorgung der Siedlungsabfälle

3 Der Inhaber muss die Abfälle den von den Kantonen vorgesehenen Sammlungen oder Sammelstellen übergeben.

### **Sachverhalt**

Die Zuger Treuhänderin Thea Tucker ruft Sie an mit drei Bitten: Sie ist einziges Verwaltungsratsmitglied und einzige Zeichnungsberechtigte der GG Generics AG in Zürich, welche von 10 Inhaberaktionären gehalten wird, die verstreut über die Welt leben und wegen der corona-bedingten Reiseeinschränkungen nicht in die Schweiz kommen können. Die Inhaberaktienzertifikate zu je CHF 100'000 Nominalwert befänden sich bei Thea Tucker im Safe. Sie habe das etwas verschlafen, aber man müsse nun zum einen so rasch wie möglich die Inhaberaktien der Gesellschaft in Namenaktien umwandeln. Zum anderen solle gleichzeitig der Sitz der Gesellschaft von Zürich nach Zug verlegt werden. Als drittes solle das aktuelle Aktienkapital von CHF 1 Mio. auf das Minimalkapital herabgesetzt werden, durch gleichmässige Verringerung des Nominalwertes aller Aktien. Jede Massnahme solle bitte so rasch wie möglich umgesetzt und beim Handelsregister angemeldet werden.

Die alleinstehende Thea Tucker hat in der Bekanntschaft einen schweren Corona-Fall miterlebt und möchte deshalb zudem für sich persönlich einen umfassenden Vorsorgeauftrag zu Gunsten ihres Bruders Thilo Tucker verfassen. Auch dieser soll so rasch wie möglich fertig gestellt und von ihr rechtsgültig unterzeichnet werden.

### **Theoriefrage:**

Angenommen, Thea Tucker habe vor dem Notariatstermin auf einem hastig organisierten Ski-Ausflug beide Arme gebrochen und könne nicht unterschreiben – was würden Sie als Urkundsperson vorschlagen und vorkehren, um die Pläne Ihrer Klientin nach wie vor umsetzen zu können.

### **Aufgabe**

Erstellen Sie die Dokumentation (mit Mindestinhalt, inkl. Handelsregisteranmeldungen aber ohne Statuten und ohne externe Publikationen), um die geschilderten Schritte möglichst instruktionsgetreu umzusetzen. Wo nötig, erstellen Sie die entsprechenden Dokumente in Form einer öffentlichen Urkunde. Tun Sie dies alles zum Zwecke dieser Prüfung, wie wenn Sie bereits Urkundsperson des Kantons Zug wären und die notariellen Handlungen stattgefunden hätten (sprich mit Datum, Unterschriften und Notariats-Stempel). Setzen Sie sämtliche Unterschriften aller Beteiligten. Fehlende Details (Beträge, Namen, Adressen, sonstige Personalien etc.) können Sie im Rahmen der Instruktionen frei bestimmen. Wenn Sie beim Redigieren der Dokumente jeweils auf die einschlägige Gesetzesbestimmung verweisen, hilft mir das nachzuvollziehen, wie Sie auf die von Ihnen gewählte Lösung gekommen sind.

### **Hilfsmittel:**

ZGB, OR, HRegV, Zuger Beurkundungsgesetz

Viel Erfolg! Thomas Stoltz